

VERORDNUNG (EWG) Nr. 586/93 DER KOMMISSION

vom 12. März 1993

zur Abweichung von mehreren Bestimmungen über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist der Höchstgehalt der Weine an flüchtiger Säure festgelegt. Ausnahmen können für bestimmte Qualitätsweine b.A. und bestimmte in Anwendung von Artikel 72 Absatz 2 der genannten Verordnung bezeichnete Tafelweine vorgesehen werden. Einige aus Deutschland, Frankreich und Italien stammende Weine dieser Art weisen aufgrund besonderer Bereitungsverfahren und ihres höheren Alkoholgehalts einen höheren Gehalt an flüchtiger Säure auf als in Artikel 66 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehen. Damit diese Weine weiterhin nach den üblichen, spezifische Merkmale verleihenden Methoden hergestellt werden können, sollte von dem genannten Artikel abgewichen werden.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2510/83 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 743/90 ⁽⁴⁾ der Kommission, beide über Ausnahmen in bezug auf den Gehalt bestimmter Weine an flüchtiger Säure, sehen besondere Ausnahmebestimmungen für bestimmte Weine vor. Es ist daher angebracht, diese Bestimmungen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen und die vorgenannten Verordnungen außer Kraft zu setzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 werden folgende Höchstgehalte an flüchtiger Säure festgesetzt :

a) Deutscher Wein :

30 Milliäquivalent pro Liter Qualitätswein b.A., der als „Trockenbeerenauslese“, „Eiswein“ oder „Beerenauslese“ bezeichnet werden darf ;

b) französischer Wein :

— 25 Milliäquivalent pro Liter der nachstehenden b.A. :

- Barsac,
- Cadillac,
- Cerons,
- Loupiac,
- Sainte-Croix du Mont,
- Sauternes,
- Anjou-Coteaux de la Loire,
- Bonnezeaux,
- Coteaux de l'Aubance,
- Coteaux du Layon,
- Coteaux du Layon, gefolgt vom Namen der Ursprungsgemeinde,
- Coteaux du Layon, gefolgt von der Bezeichnung „Chaume“,
- Quarts de Chaume,
- Coteaux de Saumur ;

c) italienischer Wein :

— 25 Milliäquivalent pro Liter :

- des Qualitätsweins b.A. „Vernaccia di Oristano“,
- des Tafelweins der auf Sardinien geernteten Sorte „Vernaccia di Oristano B“, die in Anwendung von Artikel 72 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 als „Vernaccia di Sardegna“ bezeichnet wird.

Artikel 2

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2510/83 und (EWG) Nr. 743/90 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 8. 9. 1983, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission
